

Allgemeine Bedingungen

OmniNatur&Glass

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa

Dienststelle Customer Complaints

Bd Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

Tel.: 02/664.02.00

E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsmann der Versicherungen

Square De Meeûs 35

1000 Brüssel

www.ombudsman.as

Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet belgisches Recht Anwendung, insbesondere das Gesetz vom 04. April 2014 über Versicherungen.

Inhaltverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	4
2. Garantien	4
2.1 Naturkräfte	4
2.2 Glasbruch	4
2.3 Zusatzvergütungen	4
2.4 Kosten des Sachverständigen	5
3. Wo sind Sie versichert?	5
4. Ausschlüsse	5
Die Gesellschaft versichert nicht	5
5. Was geschieht im Schadensfall?	5
5.1 Was müssen Sie im Schadensfall tun?	5
5.2 Der Schaden	5
5.3 Uneinigkeit über den Schadensumfang	6
5.4 Forderungsübergang	6
6. Was ist bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zu tun	7
7. Dauer und Beginn der Versicherung OmniNatur&Glass	7
8. Verwaltungsvorschriften des Vertrages	7

Die Versicherung „OmniNatur&Glass“ umfasst die Garantien, die Sie ausgewählt haben, um Ihr Fahrzeug gegen Schäden infolge von Naturkräften und Glasbruch zu versichern. Diese abgeschlossene Garantie gilt zusätzlich zu Ihrer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung und wird in Ihrem Vertrag angegeben.

Die Allgemeinen Bedingungen des Modellvertrages für die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gelten für die im Folgenden beschriebenen Garantien, mit der Maßgabe, dass die nachstehenden Bedingungen nicht davon abweichen.

Wenn eine der Parteien die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge kündigt, führt dies von Rechts wegen und ab demselben Datum zur Kündigung der Garantien, die mit diesem Vertrag gewährt werden

1. Begriffsbestimmungen

Versicherungsnehmer:

Die Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Versicherte(r):

Der/die Eigentümer(in) des bezeichneten Fahrzeugs.

Begünstigte(r):

Der/die Eigentümer(in) des bezeichneten Fahrzeugs oder jede von ihm/ihr angewiesene Person.

Reparaturkosten:

Die Kosten für die Reparatur gemäß Feststellung durch einen Sachverständigen, einschließlich des nicht zurückerhaltenen Teils der Mehrwertsteuer je nach zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltendem Mehrwertsteuersatz und der steuerlichen Absetzbarkeit durch den/die Begünstigte(n) am Datum des Schadensfalls.

Tatsächlicher Wert des Fahrzeugs:

Der Wert des bezeichneten Fahrzeugs gemäß Feststellung durch einen Sachverständigen kurz vor dem Schadensfall, einschließlich des nicht zurückerhaltenen Teils der Mehrwertsteuer je nach zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltendem Mehrwertsteuersatz und der steuerlichen Absetzbarkeit durch den/die Begünstigte(n) am Datum des Schadensfalls.

Bezeichnetes Fahrzeug:

- das im Vertrag beschriebene Fahrzeug;
- das Kraftfahrzeug derselben Art, das nicht einem bei dem/der Versicherten wohnenden Familienmitglied gehört und das für denselben Gebrauch wie das beschriebene Fahrzeug bestimmt ist, wenn dieses Fahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von maximal 30 Tagen das beschriebene Fahrzeug ersetzt, das aus irgendeinem Grund vorübergehend unbrauchbar ist (= Ersatzfahrzeug).

Der vorgenannte Zeitraum beginnt am Tag, an dem das beschriebene Fahrzeug unbrauchbar wird.

2. Garantien

2.1 Naturkräfte

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Schäden, die unmittelbar und ausschließlich durch die Einwirkung von Naturkräften entstehen.

Unter Naturkräfte versteht man: Erdbeben, Vulkanausbruch, Felssturz, Steinschlag, Eisblocksturz, Erdrutsch, Bodenversenkung, Lawinen, Schneedruck, Überschwemmung oder Flutwellen, über die Ufer tretende Wasserläufe, Sturm mit Windgeschwindigkeiten von wenigstens 80 km/h, Orkan, Hagel, Blitzschlag.

2.2 Glasbruch

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen den Bruch :

- der Windschutzscheibe;
- der Seitenfenster und der Heckscheibe;
- des Glasdaches;
- des Glases der Scheinwerfer, Rücklichter und Außenrückspiegel.

Der Glasbruch wird durch die Gesellschaft nicht gedeckt:

- bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeugs;
- wenn die Verglasung nicht repariert bzw. nicht ersetzt wird.

2.3 Zusatzvergütungen

Bei einem gedeckten Schadensfall übernimmt die Gesellschaft für das bezeichnete Fahrzeug zudem bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500:

- die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Ort des Schadensfalls zur nächstgelegenen Werkstatt;
- die Kosten für die Aufstellung des Kostenvoranschlags und der vorläufigen Werkstattkosten;
- die Rückführungskosten;
- die Zollgebühren, wenn es nicht möglich ist, das Fahrzeug innerhalb der geltenden Frist zu überführen;
- die Kosten für die Räumung der Straße bei einem Schadensfall außerhalb Belgiens;
- die Kosten, die von der belgischen zentralen Zulassungsstelle oder der offiziellen Stelle für die Ausgabe von Kfz-Kennzeichen für den Austausch des beschädigten Kennzeichens in Rechnung gestellt werden, oder die Kosten für eine Neuzulassung infolge eines Totalverlustes des beschriebenen Fahrzeugs, ausgenommen der Kosten für ein Wunsch Kennzeichen oder eine schnellere Ausgabe des Kennzeichens.

2.4 Kosten des Sachverständigen

Die Gesellschaft zahlt nach Vorlage des Beweisstücks die Kosten zurück, die vom Zentrum für technische Prüfung angerechnet werden, wenn es sich um einen gedeckten Schadensfall handelt und wenn im Schadensgutachten vorgeschrieben wird, das Fahrzeug nach der Reparatur einer technischen Prüfung zu unterziehen.

3. Wo sind Sie versichert?

Die Garantie gilt für die im internationalen Versicherungsschein (grüne Karte) des beschriebenen Fahrzeugs aufgeführten Länder.

4. Ausschlüsse

Die Gesellschaft versichert nicht:

- den Nutzungsausfall oder Wertverlust;
- im Rahmen der "Naturkräften"-Deckung: Schäden am Fahrzeug durch das Aufspritzen von Steinen/Eisbrocken.

5. Was geschieht im Schadensfall?

5.1 Was müssen Sie im Schadensfall tun?

Die Versicherten müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen eines Schadenfalls zu vermeiden oder einzudämmen. Der Versicherte muss die von der Gesellschaft verlangten Schritte unternehmen, eine Schadensbeschreibung vorlegen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit der angewiesene Sachverständige den Schaden einschätzen kann, bevor eine Reparatur ausgeführt wird. Wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Schadensbeschreibung über ihren Kundenservice reagiert hat, können Sie mit den notwendigen Reparaturarbeiten oder dem Austausch beginnen. In dringenden Fällen kann der/die Begünstigte die unentbehrlichen Reparaturen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschaft durchführen lassen. Der/die Begünstigte muss auf Antrag der Gesellschaft die Ankaufsrechnung des Fahrzeugs einschließlich des eventuell versicherten Zubehörs und Optionen als Beweismittel und um die Höhe des Schadensersatzes berechnen zu können vorlegen.

Im Falle eines Totalverlustes und wenn nicht zu einer Reparatur übergegangen wird, wird die Gesellschaft Eigentümer des Wracks und muss der/die Begünstigte alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, damit die Gesellschaft unverzüglich und zum passenden Zeitpunkt über das Eigentum des Wracks verfügen kann. Der Schadensersatz wird nur ausgezahlt, wenn die Beweisstücke vorgelegt werden.

5.2 Der Schaden

5.2.1. Totalverlust

Das Fahrzeug wird als Totalverlust betrachtet, wenn die Reparaturkosten höher sind als der tatsächliche Wert nach Abzug des Restwertes des Wracks.

Die Gesellschaft zahlt an den/die Begünstigte(n):

1. Falls er sich für die Reparatur entschieden hat:

- die Reparaturkosten bis maximal in Höhe des tatsächlichen Wertes des bezeichneten Fahrzeugs.

Bei der Reparatur des Fahrzeugs werden die Reparaturkosten und der nicht zurückerstattbare Teil der Mehrwertsteuer nach Vorlage der Reparaturrechnung erstattet.

Die im Vertrag bestimmte Selbstbeteiligung wird von dem so erhaltenen Betrag abgezogen.

Im Falle eines Schadens am Ersatzfahrzeug gelten die vorstehenden Grundsätze. Die Erstattung kann nicht mehr betragen als der tatsächliche Wert des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs.

2. Falls er sich für den Totalverlust entschieden hat:

- den tatsächlichen Wert des beschriebenen Fahrzeugs,
- die Zulassungssteuer gemäß dem belgischen Gesetz über die der Einkommenssteuer gleichgesetzten Steuern. Diese wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der für das beschädigte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls gilt.

Das Ersatzfahrzeug wird auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes dieses Fahrzeugs erstattet. Die Erstattung kann nicht mehr betragen als der tatsächliche Wert des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs. Die Zulassungssteuer wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der für das beschädigte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls gilt.

Dieser Betrag ist allerdings auf den Betrag beschränkt, der bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeugs erstattet wird.

5.2.2. Teilschaden

Die Gesellschaft erstattet dem/der Begünstigten die vom Sachverständigen festgestellten Reparaturkosten.

Bei einer Reparatur wird der nicht zurückerstattbare Teil der Mehrwertsteuer nach Vorlage der Reparaturrechnung erstattet. Die Gesellschaft beschränkt die Erstattung der Mehrwertsteuer auf den in der Reparaturrechnung ausgewiesenen Betrag.

Die im Vertrag bestimmte Selbstbeteiligung wird von dem so erhaltenen Betrag abgezogen.

5.3 Uneinigkeit über den Schadensumfang

Bei Uneinigkeit wird der Schaden vorläufig von zwei Sachverständigen festgestellt, wobei ein Sachverständiger von dem/der Begünstigten und der andere von der Gesellschaft bestellt wird. Wenn keine Einigung erzielt wird, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen hinzuziehen. Die drei Sachverständigen beschließen gemeinsam. Wenn es keine Mehrheit gibt, ist die Empfehlung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Wenn keine der Parteien einen Sachverständigen bestellt oder wenn sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen einigen können, wird dieser auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts am Wohnort des/der Versicherten bestellt. Jede Partei trägt die Kosten und das Honorar des von ihr bestellten Sachverständigen. Die Kosten und das Honorar des dritten Sachverständigen zahlen beide Parteien jeweils zur Hälfte. Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität befreit.

5.4 Forderungsübergang

Wenn die Gesellschaft den Schadensersatz bezahlt hat, tritt sie in Höhe des Schadensersatzbetrages in die Rechte und Rechtsforderungen ein, die der/die Versicherte oder der/die Begünstigte gegen die für den Schaden haftenden Dritten hat.

Wenn der Eintritt durch Zutun des/der Versicherten oder des/der Begünstigten keine für die Gesellschaft vorteilhaften Folgen haben kann, kann diese die Rückzahlung des geleisteten Schadenersatzes in Höhe des erlittenen Nachteils verlangen.

Der Forderungsübergang Eintritt darf den/die Versicherte(n) oder den/die Begünstigte(n), der/die nur eine Teilerstattung erhalten hat, nicht benachteiligen. In diesem Fall kann er/sie seine/ihre Rechte vorrangig vor der Gesellschaft ausüben in Höhe des ihm/ihr noch geschuldeten Betrages.

Mit Ausnahme der böswilligen Absicht hat die Gesellschaft keinen Regressanspruch gegenüber den Blutsverwandten in direkter ansteigender oder absteigender Linie, dem/der Ehepartner(in) und den direkten Anverwandten des/der Versicherten oder gegenüber den bei dem/der Versicherten wohnenden Personen, seinen/ihren Gästen oder seinem/ihrer Hauspersonal.

Die Gesellschaft hat allerdings einen Regressanspruch gegenüber diesen Personen in dem Umfang, in dem ihre Haftung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet ist.

6. Was ist bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zu tun

Es gelten die Bestimmungen in Artikel 9 und 10 (Beschreibung und Änderung des Risikos) der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.

Diese werden folgendermaßen ergänzt. Bei einem Schadensfall vor Inkrafttreten einer Änderung oder Kündigung des Vertrages:

1. Die Gesellschaft wird den Schadensfall übernehmen, wenn die falschen Angaben oder das Verschweigen dem/der Versicherten nicht angelastet werden können.
2. Wenn die Gesellschaft beweist, dass sie das Risiko, dessen tatsächliche Art durch den Schadensfall aufgedeckt wurde, oder das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätte, bleibt ihre Leistung auf die Rückzahlung der geleisteten Versicherungsbeiträge beschränkt.
3. Die Versicherungsgesellschaft kann die Leistung ablehnen, wenn der/die Versicherte die Erhöhung des Risikos in betrügerischer Absicht verschwiegen hat. Die Versicherungsprämien, die bis zum Tag des Bekanntwerdens des Betrugs geleistet wurden, dienen der Gesellschaft als Schadensersatz.

7. Dauer und Beginn der Versicherung OmniNatur&Glass

Die Garantie OmniNatur&Glass wird für die in den Besonderen Bedingungen genannte Dauer geschlossen und wird stillschweigend um jeweils ein (1) Jahr verlängert, wenn sie nicht mittels Einschreibebrief, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder Abgabe der Kündigung gegen Empfangsnachweis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Monaten vor dem Ende des laufenden Versicherungszeitraums gekündigt wurde. Die Versicherung tritt am in den Besonderen Bedingungen festgestellten Datum in Kraft.

8. Verwaltungsvorschriften des Vertrages

Die Versicherungsprämie wird ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem der Vertrag zustande gekommen ist. Im Falle der Nichtzahlung der geschuldeten Prämien am Fälligkeitstag, schulden Sie von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 12,50 (Index 111.31, August 2009 – Basis 2004 = 100) an die Gesellschaft. Die Vergütung wird jedes Jahr anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Grundlage des im Dezember des Vorjahres geltenden Indexes angepasst. Die Vergütung wird keinesfalls weniger als EUR 12,50 betragen.